

## **Bekanntmachung Nr. 44/2022 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Poyenberg**

### **I.**

#### **Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Poyenberg**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Poyenberg vom 21.04.2022 folgende Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Poyenberg vom 26.09.2003 erlassen:

#### **Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.  
Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

#### **Artikel II**

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrkosten**

„Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

### **Artikel III**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 8 Gemeindewehrführung**

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Poyenberg wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO<sup>f\*1</sup> sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVO<sup>f\*1</sup> geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Poyenberg wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO<sup>f\*1</sup> sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVO<sup>f\*1</sup> geleistet.
- (3) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-f<sup>\*2</sup> gewährt.

### **Artikel IV**

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

## **Artikel V**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft.

Poyenberg, 21.04.2022

Gez. Karsten Beckmann  
Bürgermeister

## **II.**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 3) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 29.04.2022

Gez. Clemens Preine  
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de) am 29.04.2022.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel beim Feuerwehrgerätehaus – Reihe 1 - erfolgt.

---

\* <sup>1</sup>Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOiF)

\*<sup>2</sup> Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-ff)